

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Vorschriften zur Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur geltend, da sie der Ansicht ist, dass die allgemeinen Vorschriften für die Auslegung Nrn. 1, 3a, 3b, 3c und 6, die Anmerkung 2a des Abschnitts XVI und die Anmerkung Nr. 8 des Kapitels 85 der Kombinierten Nomenklatur zum einen dazu führten, dass die „elektronische LED-Platine“ in die Position 8541 oder, hilfsweise, in die Position 8542 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sei, und zum anderen dazu, dass die Einreihung in die Position 8512 auszuschließen sei. Die Klägerin tritt der Begründung und der Einreihung durch die Kommission entgegen und macht geltend, dass die Begründung der Einreihungsverordnung nicht stichhaltig sei und ihr die Rechtsgrundlage fehle.

Klage, eingereicht am 18. August 2011 — Riche/Rat und Kommission

(Rechtssache T-458/11)

(2011/C 298/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Philippe Riche (Meursac, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-E. Gudin)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den in Form von Geldstrafen entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen, d. h. den Betrag von 136 000 Euro;
- dem Rat und der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen, und zwar
 - für das beim Gericht erster Instanz der Europäischen Union anhängige Verfahren
 - und für alle bei den nationalen Gerichten durchgeführten Verfahren;
- die Höhe des immateriellen Schadens pauschal auf 100 000 Euro festzusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger elf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: offenkundige und erhebliche Überschreitung der Grenzen des Ermessens des Rates und der Kommission.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß des Rates und/oder der Kommission gegen den Beschluss der Mitgliedstaaten, Branntwein aus Wein, wie er vom Kläger hergestellt werde, vom Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auszuschließen.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das in Art. 40 AEUV aufgestellte Diskriminierungsverbot in Bezug auf die betroffenen Weinerzeuger, die über Destillationsanlagen verfügten, mit denen sie aus normalerweise für die Weinbereitung verwendeten Überschussmengen Alkohol herstellen könnten.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, und zwar zum einen aufgrund einer Verletzung der wohlverordneten Rechte der betroffenen Erzeuger und zum anderen aufgrund einer Verletzung des berechtigten Vertrauens darauf, dass sie ihre normalerweise für die Weinbereitung verwendeten Überschussmengen selbst zur Alkoholherstellung verwenden könnten.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den „Estoppel“-Grundsatz, wonach es einer Behörde verboten sei, sich zum Nachteil Dritter zu widersprechen.
7. Siebter Klagegrund: missbräuchliche Beeinträchtigung der Freiheit, ein gewerbliches Erzeugnis herzustellen und zu vertreiben.
8. Achter Klagegrund: missbräuchliche Ausdehnung der Anwendung der angefochtenen Verordnung auf Fälle, in denen kein Finanzierungsantrag gestellt worden sei.
9. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.
10. Zehnter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und das Sorgfaltsprinzip.
11. Elfter Klagegrund: Verletzung des Eigentumsrechts.

Klage, eingereicht am 23. August 2011 — Dectane/HABM — Hella (DAYLINE)

(Rechtssache T-463/11)

(2011/C 298/53)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Dectane GmbH (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Ehrlinger und T. Hagen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hella KGaA Hueck & Co. (Lippstadt, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung der ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Juni 2011 aufzuheben;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.